

Satzung des Vereins Kinder im Dorf

**Verein der Kirchhainer Stadtteile Großseelheim,
Kleinseelheim und Schönbach**

vom 17. Januar 2000,

zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands vom 13. Juli 2016.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein mit dem Namen "Kinder im Dorf e.V." (nachfolgend „der Verein“) ist eine gemeinnützige Vereinigung von Menschen, die sich gemeinwesenorientierter Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit verpflichtet fühlen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35274 Kirchhain.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist vor allem die Verbesserung der Lebensverhältnisse der in Großseelheim, Kleinseelheim und Schönbach aufwachsenden oder beschulten oder betreuten Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien und das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und der Erwachsenen zu fördern und an der Lösung von Jugendproblemen aller Art durch Erfahrungsaustausch mitzuwirken. Dazu gehören insbesondere auch:
 - die Förderung der Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen;
 - die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Einrichtungen und Vereinen für Kinder und Jugendliche;
 - die Weiterentwicklung einer bewohnerfreundlichen örtlichen Infrastruktur;
 - die Mitwirkung an der Betreuung und die Weiterentwicklung eines Betreuungsangebotes für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Großseelheim für die Zeit vor und nach dem Unterricht, sowie für die Ferienbetreuung;
 - die Förderung des Schulbetriebes der Grundschule Großseelheim unter anderem durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, zu deren Anschaffung der Schulträger bzw. das Land Hessen gesetzlich nicht verpflichtet ist bzw. für die die der Schule zugewiesenen Mittel nicht ausreichen.
- (2) Der Verein stützt sich bei seiner Arbeit auf die Verfassung des Landes Hessen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Abteilungen des Vereins

Für jede im Verein betriebene Förderung und/oder dem Satzungszweck entsprechendes Projekt kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung (§ 18) gegründet werden. Eine Abteilung ist derzeit die Abteilung „Schulförderung“. Weitere Abteilungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins gegründet werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, bzw. für Aufwendungen, die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Es dürfen keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben beim Ausscheiden keinerlei Anspruch auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die zu ehrenamtlicher Mitarbeit im Sinne der Ziele des Vereins bereit oder ihn anderweitig zu fördern gewillt ist.
- (2) Beratende Mitgliedschaften des Ortsvorstehers, von Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen, des Kindergartens und der Schule, sowie von Vertreterinnen oder Vertretern ortsansässiger Vereine und Einrichtungen sind willkommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

- (2) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Mit dem Austritt eines Mitglieds aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft in allen dem Verein zugehörigen Abteilungen.
- (3) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:
- das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses zu. Diese entscheidet endgültig; bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte der betroffenen Person. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 8 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen des Vereins. Eine freiwillige Aufstockung des Mitgliedsbeitrages liegt im Interesse des Vereins. Mitgliedsbeiträge können je nach Mitgliedschaft in den verschiedenen Abteilungen des Vereins unterschiedlich sein. Über die Mitgliedsbeiträge der Abteilungen entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.

Der Vorstand entscheidet über die Erhebung von Gebühren und Umlagen.

- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, wie z.B. Ferienspiele, Mittagessen, Betreuungsangebote etc.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins.

(2) Der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand zumindest einmal innerhalb eines Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Betreuungsgebäude der Schule sowie Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Kirchhain (Kirchhainer Anzeiger) mit Tagesordnung. Darüber hinaus können die Mitglieder auch schriftlich per Post oder E-mail geladen werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder verlangen oder sich der Vorstand mit einfacher Mehrheit dazu entschließt. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb einer Frist von höchstens 4 Wochen einzuberufen.

(4) Über die Mitgliederversammlung muss ein Sitzungsprotokoll geführt werden, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter (Vorsitzende/r oder Stellvertreterin/Stellvertreter oder bei deren Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied) und der/dem von der Versammlung gewählten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Die Wahl und Entlastung des Vorstands;
- b) die Wahl und Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes des Vereins;
- c) die Wahl der beiden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer;

- d) Bestätigung der Wahl des Abteilungsvorstands;
- e) die Genehmigung der Jahresabrechnung;
- f) die allgemeine Beschlussfassung.

§ 12 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern nicht in der Satzung qualifizierte Mehrheiten verlangt werden.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.
- (3) Satzungsänderungen und die Abwahl des Vorstands oder eines seiner Mitglieder innerhalb der Amtszeit bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Satzungsänderung ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Wird eine zwei Drittel Anwesenheit aller Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (5) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird gebildet von der/dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Kassenwartin/dem Kassenwart, und der Schriftführerin/dem Schriftführer, sowie der jeweiligen Abteilungsleiterin/dem jeweiligen Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung. Beisitzerinnen/Beisitzer können hinzu gewählt werden. Anzustreben ist, dass die drei Stadtteile, Großseelheim, Kleinseelheim und Schönbach repräsentiert sind. Der Vorstand wird im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung tätig. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, sowie die Schriftführerin/der Schriftführer

und die Kassenwartin/der Kassenwart des Vereins. Diese können den Verein jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf Wunsch geheim. Von der Mitgliederversammlung wird er auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist ihr gegenüber verantwortlich. Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.
- (5) Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann auch innerhalb der Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und vorbehaltlich von abweichenden Regelungen in § 18 der Satzung. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen.
- (7) Zur Beschlussfassung sind mindestens drei Vorstandsmitglieder erforderlich. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) a) Der Vorstand lädt zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gemäß § 10 Absatz 2 und 3 ein.
b) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit jährlich einen Rechenschaftsbericht einschließlich Kassenbericht zu erstatten.
- (9) Alle Ausgaben, die den Höchstbetrag von 10.000,- EUR überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (10) Alle Ausgaben, bei denen Fremdmittel in Anspruch genommen werden, müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (11) Der Vorstand kann zur Unterstützung Beraterinnen/Berater einbeziehen.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind; das passive Wahlrecht schließt Personen unter 18 Jahren von Vorstandsposten im Sinne des § 26 BGB aus. Die Vorstandsmitglieder des Vereins, ausgenommen die jeweilige Abteilungsleiterin/der jeweilige Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung, werden einzeln und auf Wunsch geheim

gewählt. Die gewählten Personen sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Wahlen von Kassenprüferinnen/Kassenprüfern finden per Handzeichen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich.

- (2) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bringt der erste Wahlgang keine Entscheidung, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Bringt die Stichwahl keine Entscheidung, so entscheidet das Los.

§ 15 Finanzielle Mittel

Finanzielle Mittel des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) Mitteln des Magistrats der Stadt Kirchhain (Jugendamt);
- b) Beiträgen;
- c) Geld- und Sachspenden von Personen und Firmen;
- d) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Angeboten;
- e) öffentlichen Beihilfen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Bzgl. der Beschlussfassung gilt § 12 Abs. 4.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Marburg-Biedenkopf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Liquidatorinnen/Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatorinnen/Liquidatoren bestellt.
- (4) Im Allgemeinen findet das Vereinsrecht Anwendung.

§ 17 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand des Vereins ist Kirchhain.

§ 18 Abteilungen des Vereins

§ 18a) Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung sind selbstständige Vertreter im Sinne von § 30 BGB und sind berechtigt, in Angelegenheiten der Abteilung für den Verein zu handeln.
- (2) Die Abteilungsleitung ist jedoch nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
 - Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, Dritten, die Dienst- oder Werkverträge zum Gegenstand haben;
 - Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung der Abteilung im Gegenwert von mehr als 1.000,- EUR im jeweiligen Geschäftsjahr; hierbei muss die Zustimmung des Vorstands des Vereins eingeholt werden;
 - Dauerschuldverhältnisse, sowie Fremdmittelaufnahmen, einzugehen;
 - bei der Abteilung „Schulförderung“ entscheidet bei Dienst- oder Werkverträgen, sowie Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung von mehr als 1.000,- EUR der Bewilligungsausschuss gemäß § 18b).
- (3) Die Abteilungsleitung kann weitere Personen, die dem Verein angehören müssen, mit anderen Abteilungsaufgaben betrauen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied des Vereins i. S. v. § 26 BGB ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen und Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Alle Abteilungen sind rechtlich unselbständig und können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.
- (6) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (7) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstands des Vereins.

- (8) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung.
- (9) Die Leitung der jeweiligen Abteilung wird gebildet aus der jeweiligen Abteilungsleiterin/dem jeweiligen Abteilungsleiter, der jeweiligen Abteilungskassenwartin/dem jeweiligen Abteilungskassenwart und der jeweiligen Abteilungsschritfführerin/dem jeweiligen Abteilungsschritfführer.
- (10) Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand des Vereins eine kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
- (11) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
- (12) In den Abteilungen können Beiträge und Abgaben erhoben werden, die dem Vorstand des Vereins vorzutragen und von diesem zu genehmigen sind.
- (13) Die Kasse der Abteilungen wird von den Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern des Vereins geprüft.
- (14) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, dass dem Vorstand des Vereins unaufgefordert binnen drei Wochen in Kopie auszuhändigen ist.

§ 18b) Bewilligungsausschuss Abteilung „Schulförderung“

- (1) Über die Beiträge und das Spendenaufkommen der Abteilung „Schulförderung“ verfügt ein Bewilligungsausschuss. Dem Bewilligungsausschuss gehören an: Die/der Vorsitzende des Vereins und die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Vereins oder ein jeweils von diesen zu bestimmende/r Vertreterin/Vertreter, die Abteilungsleitung der Abteilung „Schulförderung“, ein von der Grundschule Großseelheim entsandte Vertreterin/entsandter Vertreter oder ein von ihr/ihm benannte Lehrerin/benannter Lehrer.
- (2) Der Bewilligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zumindest 4 Angehörige des Bewilligungsausschusses anwesend sind.
- (3) Vorsitzender des Bewilligungsausschusses ist die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter der Abteilung „Schulförderung“, die/der zu den Sitzungen des Bewilligungsausschusses einlädt.

- (4) Über die Sitzungen des Bewilligungsausschusses ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 18c) Auflösung einer Abteilung

Bei Auflösung einer Abteilung fällt das Abteilungsvermögen an den Verein.

§ 19 Satzungsänderung zur Eintragung oder zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser vorgenannten Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

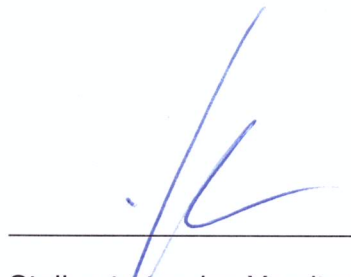
§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung vom 17. Januar 2000 in der Fassung vom 16. September 2014 wurde durch Beschluss des Vorstands vom 13. Juli 2016 gemäß § 19 der Satzung geändert. Diese geänderte Satzung tritt zum 13. Juli 2016 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Kirchhain-Großseelheim, 13.07.2016



Vorsitzender
Robert Templer



Stellvertreter des Vorsitzenden
Dominik Gutcke